

schale und Kooperationsunterrichte sind von den Ermäßigungen ausgeschlossen.

(4) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt.

Der/die Gebührenschildner/in ist verpflichtet, alle Änderungen, die sich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres ergeben, unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

§ 4 - Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder und / oder Jugendliche einer Familie den Instrumentalunterricht der Musikschule, wird eine Geschwisterermäßigung auf die Jahresgebühr gewährt. Die Jahresgebühr für alle Unterrichtsfächer eines Kindes und / oder Jugendlichen wird zu einer Gesamtjahresgebühr zusammengefasst. Das Kind und / oder der Jugendliche mit der höchsten Gebühr erhält keine Ermäßigung.

Das Kind und / oder der Jugendliche mit der zweithöchsten Gebühr erhält 15 % Ermäßigung.

Das Kind und / oder der Jugendliche mit der dritthöchsten Gebühr erhält 30 % Ermäßigung.

Alle weiteren Kinder und / oder Jugendliche erhalten 45 % Ermäßigung.

§ 5 - Mehrfachermäßigung

Erhält ein Kind und / oder jugendlicher Unterricht an mehreren Instrumenten bzw. in mehreren Fächern, so wird für jedes Fach 7 % Ermäßigung gewährt.

§ 6 - Familienpass/Sozialpass/Schwerbehinderung

Kinder und / oder Jugendliche einer Familie mit Familienpass, sowie Erwachsene mit Familien- oder Sozialpass, erhalten 20 % Ermäßigung auf die Jahresgebühr nach Abzug der anderen Ermäßigungen. Kinder und Jugendliche, sowie Erwachsene mit Schwerbehindertenausweis (ab 80%), erhalten 20% Ermäßigung auf die Jahresgebühr nach Abzug der anderen Ermäßigungen. Die Ermäßigung wird vom Monat der Antragstellung und Vorlage des Familienpasses, Sozialpasses oder Schwerbehindertenausweises (ab 80%) bei der Musikschule an gewährt.

§ 7 - Ermäßigung für den Besuch eines Ergänzungsfaches

Kinder und / oder Jugendliche, die den Instrumental- bzw. Hauptfachunterricht besuchen und gleichzeitig an einem Ergänzungsfach teilnehmen, erhalten auf die Jahresgebühr 5 % Ermäßigung nach Abzug aller anderen Ermäßigungen.

§ 8 – Unterrichtsausfall

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mindestens viermal im Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren für die Ausfallzeiten erstattet.

(2) Nicht als Ausfallstunden zählen die Stunden, die z.B. wegen der Fachbereichs- oder Klassenvorspiele ausfallen.

(3) Als Ausfallstunde zählt es nicht, wenn ein/e Schüler/in eine ihm/ihr angebotene Unterrichtseinheit aus Gründen, die in seiner/ihrer Person liegen, nicht wahrnimmt.

(4) In Ausnahmesituationen darf die Musikschule den Präsenzunterricht als Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und löst keinen Erstattungsanspruch gemäß Absatz 1 aus. Als Ausnahmesituation gilt beispielsweise eine behördliche Schließung/ Einschränkung des Unterrichtsbetriebs der Musikschule. Die Teilnahme am Onlineunterricht durch den Teilnehmer/ die Teilnehmerin erfolgt auf freiwilliger Basis. Sofern der Onlineunterricht nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt gem. Absatz 1 eine Erstattung der Unterrichtsgebühren. Darüber hinaus kann für einen zeitlich befristeten Zeitraum in Einzelfällen nach Entscheidung der Schulleitung Onlineunterricht für Schüler/innen angeboten werden, sofern dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

§ 9 - Leihinstrumente

Für die Benutzung eines schuleigenen Leihinstrumentes wird eine monatliche Gebühr von 10,00 € erhoben. Die schuleigenen Instrumente sind versichert.

Zur Zahlung sind die Benutzer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen, verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht mit Zustellung der Rechnung. Wird ein Instrument im Laufe eines Schulhalbjahres zurückgegeben, so ist die Gebühr für das angefangene Schulhalbjahr voll zu entrichten.

Während der Ausleihzeit kommt der/die Benutzer/in für entstehende Unterhaltungskosten (Saitenersatz etc.) und für Reparaturkosten, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung des Instrumentes zurückzuführen sind, selbst auf.

§ 10 – Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen kann der/die für die Musikschule zuständige Fachbereichsleiter/in oder in seinem/ihrer Auftrag der/die Referatsleiter/in Ausnahmen, die von den Vorschriften der Gebührensatzung abweichen, bewilligen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule vom 29.06.2016 außer Kraft.

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld

gültig ab dem 01.08.2021



Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.05.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 03.07.2019 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

§ 1 - Gebührenggegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Begriffsbestimmung

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (praktischer und theoretischer Unterricht, Kurse, Projekte, Workshops, Spielkreise, Orchester, Ensembles, Kooperationen) der Musikschule werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Zahlungspflichtig sind bei minderjährigen Unterrichtsteilnehmer/innen jeweils die Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist jede/r Unterrichts- bzw. Kursteilnehmer/in selbst zahlungspflichtig.

(3) Kinder im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem sozialen, ökologischen, oder kulturellen Jahr befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wie Jugendliche behandelt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des/der Schüler/in. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Gebühren für das gesamte Schulhalbjahr, bei Anmeldung im Laufe des Schulhalbjahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schulhalbjahres, wobei ein Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet wird.

§ 2 – Fälligkeit und Unterrichtsgebühren

(1) Der Zeitraum eines Musikschuljahres beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des nächsten Jahres und ist in 2 Halbjahre aufgeteilt. Das 1. Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01. (6 Monate) und das 2. Halbjahr beginnt am 01.02. und endet

am 31.07. (6 Monate). Soweit nicht anders festgelegt, wird der Unterricht wöchentlich erteilt. Die Gebühren sind in 12 Monatsraten aufgeteilt und sind jeweils zum 28. eines Monats zu zahlen. Die Workshop- und Projektgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

(2) Die zu zahlenden Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche und betragen:

Elementarunterricht	monatlich	jährlich
Musikalische Frühförderung 45 Min.	17,50 €	210,00 €
Musikalische Früherziehung 45 Min.	17,50 €	210,00 €
Eltern-Kind-Musikzeit	23,10 €	277,20 €

Orientierungsstufe	monatlich	halbjährlich
Musikwerkstatt	23,10 €	138,60 €
Aufbaukurs (6 Monate)	31,50 €	189,00 €
Schnupperkurse (6 Monate)		
ab 3 Schüler/innen 45 Min.	31,50 €	189,00 €
Schnupperkurs Klavier (6 Monate)	33,60 €	201,60 €

Schnupperunterricht (1 Unterricht) gebührenfrei

Instrumentalunterricht / Theorie

Unterrichtsform	monatlich	jährlich
1 Kind / Jugendlicher 30 Min.	62,00 €	744,00 €
1 Kind / Jugendlicher 45 Min.	92,90 €	1.114,80 €
1 Erwachsener 30 Min.	78,80 €	945,60 €
1 Erwachsener 45 Min.	118,10 €	1.417,20 €
2 Kinder / Jugendliche 45 Min.	48,30 €	579,60 €
2 Erwachsene 45 Min.	59,90 €	718,80 €

altersunabhängig:	monatlich	jährlich
3 Schüler/innen 45 Min.	33,00 €	396,00 €
4 Schüler/innen 45 Min.	27,80 €	333,60 €
5 Schüler/innen 45 Min.	23,60 €	283,20 €

Gruppe ab 6 Schüler/innen 45 Min.	20,50 €	246,00 €
Gruppe ab 6 Schüler/innen 60 Min.	27,30 €	327,60 €
Gruppe ab 6 Schüler/innen 90 Min.	41,00 €	492,00 €

SVA, Spitzenförderung incl. Nebenfach,

Theorie, Ensemble	monatlich	jährlich
1 Kind / Jugendlicher 30 Min.	62,00 €	744,00 €
1 Kind / Jugendlicher 45 Min.	92,90 €	1.114,80 €

Kopierpauschale	monatlich	jährlich
pro Schüler/in	1,00 €	12,00 €

Die Unterrichtsform für den Instrumentalunterricht (1 Schüler/in 30 Min. bis Gruppe ab 6 Schüler/innen 90 Min.) wird von der Musikschule auf Grund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden. Eine Teilung der z.B. 2 Schüler/innen 45 Min.-Unterrichtsstunde aus pädagogischen Gründen ist jederzeit möglich. Aufgrund des hohen Erhaltungs- und Wartungsaufwandes wird für den Klavier- und Keyboardunterricht auf die jeweilige Jahresgebühr zusätzlich eine Gebühr von 19,20 € erhoben.

Projekte/Workshops/Spielkreise/Orchester/Ensemble

Für Projekte und Workshops werden Teilnehmergebühren außerhalb dieser Satzung erhoben. Diese Teilnehmergebühren werden eine Woche vor Beginn des Workshops oder des Projekts fällig. (3) Der Besuch der Spielkreise, Orchester und Ensembles ist bei Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht gebührenfrei. Ohne Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht fällt eine Gebühr in Höhe von 12,00 € monatlich an.

(4) Der Theorieunterricht für die vorberufliche Berufsausbildung ist neben dem gebührenpflichtigen Hauptfach bzw. Instrumentalunterricht gebührenfrei. Ohne Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht fällt eine Gebühr in Höhe von 12,00 € monatlich an.

Kooperationen	monatlich	jährlich
Schulen, Kindertagesstätten, Musikvereine	167,00 €	2.004,00 €

Gebühr je Lehrkraft / je 45 Min. Unterricht

§ 3 - Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung wird eingeräumt,
 (a) wenn mehrere Kinder und / oder Jugendliche einer Familie die Musikschule besuchen,
 (b) wenn ein Kind oder Jugendlicher Unterricht an mehreren Instrumenten erhält,
 (c) für Kinder und Jugendliche einer Familie mit Familienpass, oder schwerbehinderte Kinder und Jugendliche (ab 80 %), sowie Familienpass, Sozialpass oder Schwerbehindertenausweis (ab 80 %),
 (d) wenn Kinder oder Jugendliche Unterricht im Instrumentalunterricht haben und gleichzeitig ein Ergänzungsfach besuchen.
 (2) Die Ermäßigungen nach Buchstabe c) können nur auf Antrag gewährt werden. Die Ermäßigungen nach a) und b) werden nicht gleichzeitig gewährt.

(3) Projekte, Workshops, Elementarunterricht, Orientierungsstufe, Orchester, Spielkreise bzw. Ensembleunterricht ohne Hauptfachbelegung, Zuschläge, Instrumentenmiete, Kopierpau-